

Zusammenfassung der Auswertung der Top 5 Handelsplätze 2017 und Schlussfolgerung:

Für:

- **EK1 Eigenkapitalinstrumente (Aktien und Aktienzertifikate) – Liquiditätsbänder 5 und 6**
- **EK2 Eigenkapitalinstrumente (Aktien und Aktienzertifikate) – Liquiditätsbänder 3 und 4**
- **EK3 Eigenkapitalinstrumente (Aktien und Aktienzertifikate) - Liquiditätsbänder 1 und 2**
- **BP1 Börsengehandelte Produkte, Exchange Traded Products**
- **SI1 Sonstige Instrumente**
- **VD1 Verbriefte Derivate 1, Optionsscheine und Zertifikate**
- **VD2 Verbriefte Derivate 2, sonstige verbrieftete Derivate**

1) Erläuterung der berücksichtigten Faktoren bei der Auswahl der Ausführungsplätze:

Sofern ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, wird die Bank zur Ermittlung des kundengünstigsten Ausführungsplatzes sämtliche relevante Faktoren berücksichtigen und den Handelsplatz vorschlagen, der hinsichtlich der Gesamtbewertung aller Faktoren regelmäßig das gleich bleibend bestmögliche Ergebnis erwarten lässt.

Folgende Kriterien finden bei der Auswahl des Vorschlagshandelsplatzes Berücksichtigung:

- Kurs (Preis des Finanzinstrumentes)
- Transaktionskosten (alle Spesen, Entgelte und Gebühren die mit Handel Ausführung und Abwicklung von Aufträgen im betreffenden Finanzinstrument in Zusammenhang stehen)
- Schnelligkeit / Geschwindigkeit der Ausführung (Weiterleitungsdauer)
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung (grundsätzliche Ausführbarkeit am jeweiligen Markt)
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Markt)
- Art und Umfang des Auftrages
- Sonstige relevante Aspekte (wie Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion, Vermeidung von zusätzlichen Spesen oder Folgekosten wie z.B. Lieferspesen)

Privatkunden

Gemäß § 62 WAG 2018 zieht die BAWAG P.S.K. für Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018 in Einklang mit den Bedürfnissen und Merkmalen (typischer Weise zu erwartende Art und Größe der Aufträge) dieser Kundengruppe bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes grundsätzlich die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) als wesentliches Kriterium in Betracht. Sämtliche anderen Faktoren werden für die in der Aufstellung ersichtlichen Ausführungsplätze ebenfalls erfüllt.

Eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze der Geschäftsausführung finden Sie in den aktuellen MiFID Anlegerinformationen unter Punkt 6. „Ermittlung des Vorschlagshandelsplatzes und Gewichtung der Faktoren“:

[GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSAUSFÜHRUNG Privatkunden \(Seiten 2 bis 5\)](#)

Professionelle Kunden:

Gemäß § 62 WAG 2018 zieht die BAWAG P.S.K. professionellen Kunden im Sinne des § 66 Abs. 1 WAG 2018 in Einklang mit den Bedürfnissen und dieser Kundengruppe bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes aufgrund der üblicher Weise zu erwartenden Volumina der Aufträge grundsätzlich die Liquidität und damit in der Regel auch die engsten Geld-Brief Spannen und somit den besten Preis/Kurs als wesentliches Kriterium in Betracht.

Eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze der Geschäftsausführung finden Sie in den aktuellen MiFID Anlegerinformationen unter Punkt 6. „Ermittlung des Vorschlagshandelsplatzes und Gewichtung der Faktoren“:

[GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSAUSFÜHRUNG Professionelle Kunden \(Seiten 2 bis 5\)](#)

2) Beschreibung von Interessenkonflikten und Mitteilung über Beteiligung an Handelsplätzen:

- BAWAG PSK ist mit einem Anteil von 2,4435% an der Wiener Börse beteiligt.
- Es bestehen keine weiteren Beteiligungen an Handelsplätzen oder Brokern.

Zusätzliche Informationen zum Thema Interessenkonflikte entnehmen Sie bitte den aktuellen MiFID Anlegerinformationen:

[GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN \(Seiten 5 und 6\)](#)

3) Besondere Vereinbarungen mit Handelsplätzen:

Es bestehen keine besonderen Vereinbarungen (betreffend geleisteter oder erhaltener Zahlungen, Abschläge, Rabatte oder nicht monetärer Leistungen) mit Handelsplätzen.

4) Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der BAWAG PSK aufgelistet sind:

- Für MiFID Privatkunden kam es bei den Ausführungsgrundsätzen und –faktoren zu keinen Veränderungen der Handelsplätze.
- Um den gesteigerten Anforderungen und den speziellen Eigenschaften und Bedürfnissen dieser Kundengruppe Rechnung zu tragen, werden für Professionelle Kunden ab 2018 die jeweiligen Heimatbörsen/Haupthandelsplätze als Vorschlagsbörsen vorgeschlagen.

5) Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarung über die Auftragsausführung beeinflussen könnte:

Gemäß Punkt 1. werden die Vorschlagsbörsen für:

- Privatkunden primär nach dem Gesamtkostenaspekt ausgewählt und der spesengünstigste Ausführungsplatz vorgeschlagen.
- Bei Professionellen Kunden wird aufgrund der üblicher Weise zu erwartenden, höheren Volumina der Aufträge grundsätzlich die Liquidität (und damit in der Regel auch die engsten Geld-Brief Spannen und somit den besten Preis/Kurs) als wesentliches Kriterium in Betracht gezogen.

6) Eine Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen:

Da bei allen angebotenen Handelsplätzen eine automatisierte Anbindung über elektronisches Orderrouting direkt zum Handelsplatz oder zum jeweiligen Execution-Broker besteht und laufend reibungslose Auftragsausführungen zu beobachten sind, werden sämtliche andere Faktoren (wie Schnelligkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit) erfüllt. Daher wurden für die beiden Kundengruppen die unter Punkt 1. beschriebenen Kriterien als wesentlichste Faktoren herangezogen.

7) Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Del. VO. 2017/575 (RTS 27) der Kommission veröffentlichter Daten:

Da seitens der Handelsplätze gem. RTS 27 für 2017 keine spezifischen Daten zur Ausführungsqualität zur Verfügung standen, wurden Marktdaten und andere öffentlich zugängliche Daten zur Evaluierung der Ausführungsqualität von Handelsplätzen genutzt.

8) Erläuterung dazu, wie die BAWAG PSK die Information eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Art. 65 der Richtlinie 2014/65/EUR genutzt hat:

Konsolidierte Datenticker wurden nicht genutzt.

Zusammenfassung der Auswertung der Top 5 Handelsplätze 2017 und Schlussfolgerung:

Für:

- **ST1 Schuldtitel, Schuldverschreibungen**

1) Erläuterung der berücksichtigten Faktoren bei der Auswahl der Ausführungsplätze:

Sofern ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, wird die Bank zur Ermittlung des kundengünstigsten Ausführungsplatzes sämtliche relevante Faktoren berücksichtigen und den Handelsplatz vorschlagen, der hinsichtlich der Gesamtbewertung aller Faktoren regelmäßig das gleich bleibend bestmögliche Ergebnis erwarten lässt.

Folgende Kriterien finden bei der Auswahl des Vorschlagshandelsplatzes Berücksichtigung:

- Kurs (Preis des Finanzinstrumentes)
- Transaktionskosten (alle Spesen, Entgelte und Gebühren die mit Handel Ausführung und Abwicklung von Aufträgen im betreffenden Finanzinstrument in Zusammenhang stehen)
- Schnelligkeit / Geschwindigkeit der Ausführung (Weiterleitungsdauer)
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung (grundsätzliche Ausführbarkeit am jeweiligen Markt)
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Markt)
- Art und Umfang des Auftrages
- Sonstige relevante Aspekte (wie Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion, Vermeidung von zusätzlichen Spesen oder Folgekosten wie z.B. Lieferspesen)

Privatkunden

Gemäß § 62 WAG 2018 zieht die BAWAG P.S.K. für Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018 in Einklang mit den Bedürfnissen und Merkmalen (typischer Weise zu erwartende Art und Größe der Aufträge) dieser Kundengruppe bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes grundsätzlich die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) als wesentliches Kriterium in Betracht. Sämtliche anderen Faktoren werden für die in der Aufstellung ersichtlichen Ausführungsplätze ebenfalls erfüllt.

Eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze der Geschäftsausführung für Schuldtitel finden Sie in den aktuellen MiFID Anlegerinformationen unter Punkt 6.2.:

[GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSAUSFÜHRUNG Privatkunden \(Seiten 2 bis 5\)](#)

Professionelle Kunden:

Gemäß § 62 WAG 2018 zieht die BAWAG P.S.K. professionellen Kunden im Sinne des § 66 Abs. 1 WAG 2018 in Einklang mit den Bedürfnissen und dieser Kundengruppe bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes aufgrund der üblicher Weise zu erwartenden Volumina der Aufträge grundsätzlich die Liquidität und damit in der Regel auch die engsten Geld-Brief Spannen und somit den besten Preis/Kurs als wesentliches Kriterium in Betracht.

Eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze der Geschäftsausführung für Schuldtitel finden Sie in den aktuellen MiFID Anlegerinformationen unter Punkt 6.2.:

[GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSAUSFÜHRUNG Professionelle Kunden \(Seiten 2 bis 5\)](#)

2) Beschreibung von Interessenkonflikten und Mitteilung über Beteiligung an Handelsplätzen:

- BAWAG PSK ist mit einem Anteil von 2,4435% an der Wiener Börse beteiligt.
- Es bestehen keine weiteren Beteiligungen an Handelsplätzen oder Brokern.

Zusätzliche Informationen zum Thema Interessenkonflikte entnehmen Sie bitte den aktuellen MiFID Anlegerinformationen:

GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN (Seiten 5 und 6)

3) Besondere Vereinbarungen mit Handelsplätzen:

Es bestehen keine besonderen Vereinbarungen (betreffend geleisteter oder erhaltener Zahlungen, Abschläge, Rabatte oder nicht monetärer Leistungen) mit Handelsplätzen.

4) Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der BAWAG PSK aufgelistet sind:

- Im Jahr 2017 gab es keine entsprechenden Veränderungen.
- Emissionen der BAWAG PSK, BAWAG PSK Wohnbaubank und der Immobank werden ab 2018 über die Wiener Börse gehandelt.

5) Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarung über die Auftragsausführung beeinflussen könnte:

Grundsätzlich werden die beiden Kundengruppen in dieser Kategorie gleich behandelt. Da die engsten Geld-Brief Spannen, bester Preis und die höchste Liquidität bei internationalen Anleihen (wie Government/Banken/Corporate Bonds) in der Regel nicht an Börsen erzielt werden können und viele dieser Produkte nicht zum Handel an Börsen bzw. geregelten Märkten zugelassen sind, werden Orders in diesen Produkten außerbörslich über elektronische Handelssysteme durchgeführt, welche der BAWAG P.S.K. den besten Preis im Markt garantieren können; oder aber beim jeweiligen Emittenten oder Marketmaker erteilt.

6) Eine Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen:

Da bei allen angebotenen Handelsplätzen eine automatisierte Anbindung über elektronisches Orderrouting direkt zum Handelsplatz oder zum jeweiligen Execution-Broker besteht und laufend reibungslose Auftragsausführungen zu beobachten sind, werden sämtliche andere Faktoren (wie Schnelligkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit) erfüllt. Daher wurden für die beiden Kundengruppen die unter Punkt 1. beschriebenen Kriterien als wesentlichste Faktoren herangezogen.

7) Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt, hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Del. VO. 2017/575 (RTS 27) der Kommission veröffentlichter Daten:

Da seitens der Handelsplätze gem. RTS 27 für 2017 keine spezifischen Daten zur Ausführungsqualität zur Verfügung standen, wurden Marktdaten und andere öffentlich zugängliche Daten zur Evaluierung der Ausführungsqualität von Handelsplätzen genutzt.

8) Erläuterung dazu, wie die BAWAG PSK die Information eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Art. 65 der Richtlinie 2014/65/EUR genutzt hat:

Konsolidierte Datenticker wurden nicht genutzt.

Zusammenfassung der Auswertung der Top 5 Handelsplätze 2017 und Schlussfolgerung:

Für:

- **WD1 – Währungsderivate, Termingeschäfte und Optionen**
- **ZD1 – Zinsderivate, Termingeschäfte und Optionen**

1) Erläuterung der berücksichtigten Faktoren bei der Auswahl der Ausführungsplätze:

Alle Geschäfte in OTC Derivaten wurden direkt gegen die BAWAG PSK ausgeführt, es erfolgte keine Weiterleitung an andere Handelsplätze.

2) Beschreibung von Interessenkonflikten und Mitteilung über Beteiligung an Handelsplätzen:

- BAWAG PSK ist mit einem Anteil von 2,4435% an der Wiener Börse beteiligt.
- Es bestehen keine weiteren Beteiligungen an Handelsplätzen oder Brokern.

Zusätzliche Informationen zum Thema Interessenkonflikte entnehmen Sie bitte den aktuellen MiFID Anlegerinformationen:

[GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN \(Seiten 5 und 6\)](#)

3) Besondere Vereinbarungen mit Handelsplätzen:

Es bestehen keine besonderen Vereinbarungen (betreffend geleisteter oder erhaltener Zahlungen, Abschläge, Rabatte oder nicht monetärer Leistungen) mit Handelsplätzen.

4) Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der BAWAG PSK aufgelistet sind:

In diesen Kategorien kam es 2017 zu keinen Veränderungen der Ausführungsgrundsätze.

Ab 2018 kommt es in diesen Kategorien zu folgenden Veränderungen:

OTC Derivate werden grundsätzlich nur für professionelle Kunden angeboten und gegen BAWAG P.S.K. ausgeführt. Die angebotenen Produkte umfassen:

- FX-Termingeschäfte
- FX-Swaps
- Zins-Optionen
- Zins-Swaps

Für jene Produkte, die an einem Handelsplatz gehandelt werden können, erfolgt die Ausführung für den Kunden in der Regel zu dem auf einem Handelsplatz erzielbaren Preis zuzüglich einer (vorher) vereinbarten Gebühr.

Alternativ zu dem auf einem Handelsplatz erzielbaren Preis kann auch ein Preis für das Derivat, der sich auf Basis einer Quotierung eines systematischen Internalisierers oder einer anderen anerkannten Datenquelle errechnet, als Referenzpreis herangezogen werden. Der Ausführungspreis für den Kunden ergibt sich aus dem Referenzpreis zuzüglich der vereinbarten Gebühr.

Für jene Produkte, die nicht an einem Handelsplatz gehandelt werden können, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises für den Kunden auf Basis einer Quotierung eines systematischen Internalisierers oder mittels Berechnung über eine anerkannte Software/Datenquelle. Der Ausführungspreis für den Kunden ergibt sich aus dem Referenzpreis zuzüglich der vereinbarten Gebühr.

5) Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarung über die Auftragsausführung beeinflussen könnte:

OTC Derivate werden ab 2018 grundsätzlich nur für professionelle Kunden angeboten.

- 6) Eine Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen:

OTC Derivate werden ab 2018 grundsätzlich nur für professionelle Kunden angeboten.

- 7) Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt, hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Del. VO. 2017/575 (RTS 27) der Kommission veröffentlichter Daten:

Da seitens der Handelsplätze gem. RTS 27 für 2017 keine spezifischen Daten zur Ausführungsqualität zur Verfügung standen, wurden Marktdaten und andere öffentlich zugängliche Daten zur Evaluierung der Ausführungsqualität von Handelsplätzen genutzt.

- 8) Erläuterung dazu, wie die BAWAG PSK die Information eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Art. 65 der Richtlinie 2014/65/EUR genutzt hat:

Konsolidierte Datenticker wurden nicht